



### ***Wegleitung zum Antrag auf Eintragung in die Konzipientenliste***

Mit dieser Wegleitung ermöglichen wir Ihnen einen Überblick über die erforderlichen Unterlagen für die Bearbeitung Ihres Antrages und geben Ihnen Antworten auf die häufigsten Fragen.

Für Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### **Grundsätzliches**

Als Konzipient im Sinne vom Art. 43 und 22 RAG kann tätig sein, wer die dafür im RAG festgesetzten Erfordernisse erfüllt und in die Konzipientenliste eingetragen ist.

Gemäss Datenschutzgesetz müssen wir Sie informieren, dass die von Ihnen bekannt gegebenen und zusätzlich gespeicherten personenbezogenen Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes zum Zwecke der Bearbeitung Ihres Antrags elektronisch bearbeitet werden. Gegebenenfalls können personenbezogene Daten einschliesslich besonders schützenswerter Daten im Rahmen von Art. 16 ff. Dienstleistungsgesetz über das Binnenmarktinformationssystem IMI mit den zuständigen Behörden anderer EWR Staaten ausgetauscht oder von diesen angefordert werden.

*Die Gebühr für die Eintragung in Konzipientenliste beträgt gemäss der Gebührenordnung der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer CHF 500.00 und wird mit der Verfügung in Rechnung gestellt.*

#### **Einzureichende Unterlagen und Nachweise**

1. Schriftlicher Antrag auf Eintragung in die Konzipientenliste
2. Lebenslauf mit Angabe des Wohnsitzes des Konzipienten
3. Nachweis der Konkursfreiheit
4. Erklärung über allfällige hängige Exekutions- und/oder Konkursverfahren
5. Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
6. Strafregisterbescheinigung zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit
7. Erklärung über allfällige hänge Straf- und oder Verwaltungsverfahren
8. Kopie des Ausbildungsnachweises nach Art. 5 RAG
9. Bestätigung über Anstellungsverhältnis – Formular auf [www.rak.li](http://www.rak.li)
10. Mitteilung, ob der Konzipient vertretungs- oder substitutionsberechtigt sein soll
  - Im Falle der Substitutionsberechtigung zusätzlich den Nachweis über die bestandene liechtensteinische Rechtsanwaltsprüfung oder einer gleichwertigen ausländische Rechtsanwaltsprüfung oder den Nachweis, dass der Konzipient bereits 12 Monate bei einem Liechtensteinischen Rechtsanwalt oder liechtensteinischen Gericht tätig war.

11. Bestätigung, dass der RAK jede Änderung gegenüber der bisher bescheinigten Situation umgehend mitgeteilt wird.
12. Passfoto
13. Optional: Erklärung des Verzichts auf Ausfertigung einer Verfügung

### **Erläuterungen**

- Der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- Der Nachweis der Konkursfreiheit, die Strafregisterbescheinigung und die Bescheinigung gemäss Ziff. 8 dürfen zum Zeitpunkt der Einreichung nicht älter als 3 Monate sein.
- Die Erklärungen zu 4, 7 und 10 können auch im Antrag enthalten sein.
- Gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. c RAG ist das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA-Vertragsstaat) oder eines aufgrund staatsvertraglicher Vereinbarung gleichgestellten Staates Voraussetzung für die Eintragung.
- Der Antragsteller kann gemäss Art. 82 Abs. 2 LVG auf die Ausfertigung einer formellen Verfügung verzichten und wird somit von der Rechtsanwaltskammer über den Entscheid mit einfacher Mitteilung ohne Begründung informiert. Dem Antragsteller erwachsen durch diesen Verzicht keine Nachteile, da im Falle einer ablehnenden Entscheidung auf jeden Fall eine formelle Verfügung samt Begründung ergeht.

#### *Art. 5 Ausbildungsnachweis*

*1) Zur Ausübung des Rechtsanwaltsberufs ist erforderlich, dass ein Studium des österreichischen oder schweizerischen Rechts an einer Universität mit einem Master, Lizentiat, Magister der Rechtswissenschaften oder einem gleichwertigen Diplom abgeschlossen wurde.*

*2) Im Rahmen des Studiums nach Abs. 1 sind nachweislich angemessene Kenntnisse über folgende Wissensgebiete zu erwerben:*

*a) österreichisches oder schweizerisches bürgerliches Recht und Zivilverfahrensrecht;*

*b) österreichisches oder schweizerisches Straf- und Strafprozessrecht;*

*c) österreichisches oder schweizerisches Verfassungsrecht einschliesslich der Grund- und Menschenrechte und österreichisches oder schweizerisches Verwaltungsrecht einschliesslich des Verwaltungsverfahrenrechts.*

*3) Liegt einem mit einem rechtswissenschaftlichen akademischen Grad abgeschlossenes*

*rechtswissenschaftliches Studium an einer Universität eines EWRA-Vertragsstaates eine Ausbildung zu Grunde, die weder österreichisches noch schweizerisches Recht beinhaltet, so ist dieses einem Studienabschluss nach Abs. 1 gleichwertig, wenn die im Rahmen der Ausbildung vermittelten Fähigkeiten denjenigen eines Studiums nach Abs. 1 entsprechen; über die Gleichwertigkeit entscheidet die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer.*

*4) Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit eines Studiums im Sinne von Abs. 3, kann die Rechtsanwaltskammer auf Kosten des Antragstellers ein entsprechendes Gutachten einholen.*

Stand: Januar 2016